BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
Bezirkshauptmannschaft Baden,2500 DVR 0016098

An die
Österr. Bundesforste
Generaldirektion

Marxergasse 2
1030 Wien

Beilagen
9-W-93037 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Mag. Hofer	DW 93	28.September 1995

Betrifft
Österreichische Bundesforste, Forstverwaltung Alland,
Revier Glashütten, KG Pöllerhof, Wiesenflächen im Glashüttental,
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt folgende, im Eigentum der Republik Österreich, Österreichische Bundesforste stehende, Wiesenflächen in der Konfiguration, wie sie auf dem diesen Bescheid beiliegenden und hiemit zu einem wesentlichen Bestandteil deselben erklärten Katasterplan (farblich rot) ausgewiesen sind, mit dem darauf befindlichen Magerwiesenbiotop, bestehend aus der Flora (hier insbesondere den wissenschaftlich wertvollen Orchideenarten) und der Fauna, wie diese insgesamt von der Amtssachverständigen in ihrem Gutachten beschrieben wurden, zum Naturdenkmal.

1. Pöllergrabenwiese, Grundstücknummer 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 0,8 ha;
2. Bienenwiese, Grundstücknummer 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 0,6 ha;
3. Große Halt, Grundstücknummer 27/3, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 3,3 ha;
4. Ebenfeld, Grundstücknummer 28, 29 und 30, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 7,4 ha;

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG)

Im Bereich des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Vom gesetzlichen Eingriff- und Veränderungsverbot zur Erhaltung des Naturdenkmals werden nach Maßgabe der nachstehenden Auflagen Ausnahmen gestattet:

1. Jegliche Art der Düngung der Wiesen ist unzulässig.
2. Die Mahd der Wiesen, und zwar bei der Bienenwiese, der Großen Halt und des Ebenfeldes, nur einmal jährlich, ist weiterhin gestattet, wobei als frühester Mähzeitpunkt der 10. Juli festgesetzt wird. Das Mähgut ist zu entfernen.
3. Auf der Bienenwiese ist durch periodisches Ausschneiden der Gehölze, vor allem entlang der Westgrenze der Wiese, eine zu große Beschattung der Wiese und ein Zuwachsen hintanzuhalten. Der jeweilige Zeitpunkt für diese Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen der Forstverwaltung und mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes, Wr. Neustadt festzusetzen.
4. Auf der Pöllergrabenwiese sind aufkommende Gehölze alle 3 bis 5 Jahre zu entfernen.
5. Die jagdliche Nutzung ist im bisherigen Umfang gestattet.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz

Sollte der jeweils Berechtigte im Sinne § 4 Abs. 2 NÖ NSchG im Rahmen der oben festgelegten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot die sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals bzw. zur Abwehr von Schädigungen des Naturdenkmales nicht durchführen, ist er verpflichtet, die Durchführung sichernder Maßnahmen wie sie in den vorstehenden Auflagen Punkt 2, 3 und 4 festgelegt sind durch die Naturschutzbehörde oder durch von dieser beauftragte Personen zu dulden:

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz

Begründung

Mit Schreiben vom 27. Mai 1993 teilte der Forstmeister der Forstverwaltung Alland, Herr Dipl. Ing. Haiderer, der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, daß Anfang Mai 1993 die "Wienerwaldkonferenz" eine Exkursion in jenem Teil des Reviers Glashütten, der landwirtschaftlich genutzt wird, durchgeführt habe.
Anläßlich dieser Besichtigung wären alle Teilnehmer vom vorhandenen Biotop, den seltenen Pflanzenarten, vor allem von den Orchideen, und insgesamt von den ökologisch wertvollsten Wiesenflächen des Glashüttentals begeistert gewesen.
Am Ende des Exkursionstages sei sehr konkret überlegt worden, wie die ökologisch wertvollsten Wiesenflächen des Glashüttentales, insbesondere jene im Eigentum der Österr. Bundesforste, am besten erhalten werden könnten. Sie sollten wohl unter Naturschutz gestellt werden.

Aufgrund dieser Mitteilung ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Baden mit Schreiben vom 9. Juni 1993 die Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes beim Nö Gebietsbauamtes II - Wr. Neustadt, ein Gutachten über die Schutzwürdigkeit der Wiesenflächen im Hinblick auf eine mögliche Naturdenkmalerklärung zu erstatten.

Auf der Grundlage mehrerer Begehungen in der Vegetationsperiode des Jahres 1994 erstattete die Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt II nachstehendes Gutachten:

Befund:
Bei den gegenständlichen Wiesen handelt es sich um feuchte bis trockene Magerwiesen, ca. 4 km westlich vom Ortsgebiet von Alland und ca. 1 km südlich der Siedlung Glashütten.

Die unterste Wiese, die sogenannte Pöllergrabenwiese, liegt westlich entlang eines Forstweges und wird im Osten und Westen von Gräben gesäumt. Nachdem der im Westen der Wiese verlaufende, ständig wasserführende Graben sehr hoch gelegen ist, gelangt ein Teil des Wassers direkt auf die Wiese und überströmt diese breitflächig. Aufgrund dieser ständig vorhandenen Feuchtigkeit haben sich hier verschiedene feuchtigkeitsliebende Pflanzen zusammengefunden. Da die Wiese bereits seit Jahren nicht mehr gemäht wird, sondern lediglich durch das Abzwicken von aufkommendem Gehölzbewuchs waldfrei gehalten wird, hat sich hier eine hochstaudenähnliche Vegetation ausgebildet. Als Besonderheit sind erwähnenswert die horstbildende Segge, Carex elata, sowie das zahlreich und besonders schöne, in großen Exemplaren hier vorkommende Breitblättrige Knabenkraut. Neben dieser Orchidee ist auch das Gefleckte Knabenkraut zu beobachten. Die Verteilung der Pflanzenarten über die ca. 0,8 ha große Feuchtwiese ist unterschiedlich. Das breitflächig über die Wiese strömende Wasser sammelt sich teilweise in kleinen Gräben und Tümpeln zusammen. Trotz des herrschenden Wasserangebotes und dieser kleinen Gräben und Tümpel dürfte der Standort für Amphibien weniger interessant sein. Dies unter Umständen deshalb, weil es sich um einen sehr kalten Standort handelt. Das über die Wiese strömende Wasser ist sehr kalt, und die Besonnung der langgestreckten, sich in Nordsüdrichtung erstreckenden, allseits von Wald umgebenden Wiese eher gering.

Südwestlich der Pöllergrabenwiese liegt in einer Kehre des Forstweges die sogenannte Bienenwiese. Hiebei handelt es sich um eine ca. 0,6 ha große, südostexponierte Magerwiese auf einem leicht geneigten Hang. Die Vegetation der Wiese ist als Salbei- Trespen-Magerrasen einzustufen, der einen großen Artenreichtum an Vertretern nährstoffarmer wechselfeuchter Wiesen aufzuweisen hat. Insbesondere das Vorkommen verschiedener seltener Orchideenarten ist erwähnenswert.

Nordwestlich der Bienenwiese liegt die sogenannte Große Halt, eine ca. 3,3 ha große Mähwiese in Hanglage. Der Nährstoffgehalt des Bodens in diesem Bereich dürfte höher liegen als in den anderen Wiesen. Der Standort ist relativ trocken. Die Artenzusammensetzung ist weniger reichhaltig als in den anderen Wiesen, aber trotzdem überdurchschnittlich hoch. Als Besonderheit hervor-

zuheben ist der reiche Bestand an Orchis mascula (Stattliches Knabenkraut), insbesondere im südlichen Bereich der Wiese in der Nähe des angrenzenden Waldes. Auch die stark gefährdete Orchis tridentata (Dreizähniges Knabenkraut) ist hier anzutreffen.

Noch ein Stück höher gelegen, südwestlich der Großen Halt, bzw. westlich der Bienenwiese, befindet sich das Ebenfeld. Bei dieser Wiese handelt es sich um eine Salbei- Trespen- Magerwiese, die sich nicht nur durch einen unglaublichen Artenreichtum - das Vorkommen von insgesamt 7 verschiedenen Orchideenarten, sondern auch vor allem auch durch beachtliche Größe von ca. 7,4 ha auszeichnet. Ihre besondere Beschaffenheit verdankt die Wiese einer jahrzehntelangen regelmäßig, relativ spät im Jahr durchgeführten Mahd unter Unterlassung jeglicher Düngung. In der Mitte der Wiese befindet sich ein kleiner bewaldeter Hügel. Insbesondere die Ränder dieses Waldes stellen interessante Standorte für die besonders trockenheitsliebenden Pflanzen dar, wie z.B. das bereits selten gewordene Steppenwindröschen. Auch das Langblättrige Waldvögelchen hat sich im Bereich des Waldsaumes angesiedelt. Ein Teil im Osten der Wiese, das Leitenfeld wird gedüngt und ist die Artenausstattung dementsprechend gering.

Gutachten:

Alle vier der im Befund beschriebenen Wiesen gehören dem bereits sehr selten gewordenen Typus der Magerwiesen an. Magerwiesen zeichnen sich durch eine ausgesprochene Nährstoffarmut des Bodens aus. Je nach Feuchtigkeitsgehalt des Bodens kommt es hier zur Ausprägung von Feuchtwiesen oder halbtrockenrasenähnlichen Magerwiesen. Die Wiesen, allen voran das Ebenfleld, zeichnen sich durch eine außergewöhnliche Artenvielfalt und das Vorkommen sehr seltener Pflanzenarten aus. Insbesondere die auf allen vier Wiesen vorkommenden Orchideen verdienen besondere Erwähnung.

Magerwiesen gehören heute zu den am meisten gefährdeten Biotoptypen und auch zu den am leichtesten zerstörbaren Lebensräumen. Bereits ein einmalige Düngegabe genügt beispielsweise, um Orchideen zum Verschwinden zu bringen. Im Bereich des Leitenfeldes im Osten des Ebenfeldes ist die Wirkung deutlich sichtbar.

Viele der Magerwiesen sind in den vergangenen Jahrzehnten bereits der Intensivierung der Landwirtschaft zum Opfer gefallen. Die hier im Bereich des Glashüttentales noch vorhandenen Magerwiesen stellen Relikte der einst weitverbreiteten bunten Wiesen dar.

Auffällig ist insbesondere der Artenreichtum der nährstoffarmen Wiesen, der besonders bei der trockenen Ausprägung Zahlen von bis zu 100 verschiedenen Pflanzenarten aufweisen kann. Im Vergleich dazu zeigen etwa stark gedüngte und häufig gemähte Fettwiesen Artenzahlen zwischen 5 und 10.

Nicht nur bei den Pflanzen ist die Artenvielfalt beachtlich, sondern hat die Flora ihrerseits Auswirkungen auf die Vielfalt der Tierarten. Insbesondere die Insektenfauna ist aufgrund der verschiedenen blühenden Pflanzen unvergleichlich hoch. Vor allem Schmetterlinge, Heuschrecken und Hautflügler sind auf derartige Standorte angewiesen. Manche Schmetterlingsarten etwa haben nur eine einzige Wirtspflanze. Mit dem Verschwinden dieser Wirtspflanze verschwindet natürlich auch der Schmetterling.

Aufgrund der Artenvielfalt sowohl im botanischen wie im zoologischen Bereich dienen die Magerwiesen als genetisches Reservoir für das Überleben einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierspezies.

Zu den Besonderheiten der einzelnen Wiesen sei folgendes erwähnt:
Die Pöllergrabenwiese ist als Feuchtwiese ausgeprägt, die breitflächig überströmt wird. Sie gehört somit einem eher seltenen Typus an, da normalerweise Feuchtwiesen entweder zeitweilig überschwemmt werden oder aufgrund ihrer Lage dauernd oder zeitweilig Staunässe aufweisen. Eine ständige breitflächige Überrieselung ist allerdings in den seltensten Fällen gegeben.

Die Bienenwiese zeigt trotz ihrer geringeren Ausdehnung ein reiches Artenspektrum und zeichnet sich insbesondere durch die hier vorkommenden 6 verschiedenen Orchideenarten, darunter das seltene Dreizähnige Knabenkraut, aus.

Das Dreizähnige Knabenkraut, das bereits zu den stark gefährdeten

Pflanzenarten gehört, kommt auch auf der Großen Halt vor, die darüber hinaus einen schönen Bestand vom Stattlichen Knabenkraut aufweist.

Das Ebenfeld ist einzigartig in seiner Größe und unglaublichen Artenvielfalt sowie dem Vorkommen von 7 Orchideenarten und weiteren seltenen und gefährdeten Pflanzenarten, wie z.B. dem Steppenwindröschen, Wiesenenzian oder der Bunten Wolfsmilch.

Alle die Wiesen erlauben wissenschaftliche Untersuchungen an bereits seltenen Pflanzen und Tieren bzw. Biotoptypen. Sie sind daher für die Wissenschaft von unschätzbarem Wert, nachdem die Zahl derartiger Magerwiesen in den letzten Jahren bereits so stark gesunken ist. Daraus leitet sich das besondere wissenschaftliche Interesse an den 4 Magerwiesen ab, das eine Erklärung zum Naturdenkmal rechtfertigt.

Nicht zu unterschätzen ist auch der landschaftsästhetische Beitrag, den die bunten Wiesen für die Wienerwaldlandschaft liefern. In der Tat handelt es sich dabei um prägende Elemente des Landschaftsbildes.

Um die Wiesen auch in Zukunft in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten zu können, ist die Beibehaltung der Mahd unbedingt erforderlich. Diese sollte einmal jährlich, keinesfalls vor Mitte Juli, vorgenommen werden. Das Mähgut müßte entfernt werden. Auf der Pöllergrabenwiese ist eine Mahd praktisch nicht möglich und auch nicht unbedingt erforderlich, wenn das Aufkommen von Wald durch das Ausschneiden der Gehölze verhindert wird. Unbedingt zu untersagen ist jedwede Art der Düngung. Die jagdliche Nutzung ist im bisherigen Umfang zu gestatten.

In Ansehung von Befunden und Gutachten und unter Berücksichtigung des gesamten Ermittlungsverfahren hat die Behörde erwogen:

Im Zuge einer am 19. Juni 1995 durchgeführten kommissionellen mündlichen Verhandlung unter Abhaltung eines Ortsaugenscheines wurde der Umfang des vorgesehenen Naturdenkmalgebietes in der im Spruch dieses Bescheides umschriebenen Art umgrenzt, sowie zur

Frage der erlaubten Nutzung (als Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot) von der Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes ausgeführt, daß die Wiesen zwar nicht gedüngt werden dürfen, eine einmalige Mahd jedoch zulässig sei. Eine einmalige Mahd nach dem 10. Juli sei sogar als Erhaltungsmaßnahme unbedingt erforderlich. Als weitere Pflegemaßnahme sei bei der Bienenwiese und der Pöllergrabenwiese eine fortschreitende Verbuschung bzw. Beschattung der Wiese am Waldrand zu verhindern. Die jagdliche Nutzung sei weiterhin zulässig.

Im Zuge dieser Verhandlung erklärte der Vertreter der Österr. Bundesforste Forstverwaltung Alland, Herr Dipl.Ing. Haiderer, daß durch die Naturdenkmalerklärung die Österr. Bundesforste zu keiner wie immer gearteten Leistung herangezogen werden könnten. Dies gelte auch dann, wenn für die Wiesen keine bäuerlichen Pachtinteressenten mehr gefunden werden sollten, was für die Zukunft nicht völlig ausgeschlossen werden könne.

In rechtlicher Hinsicht ist hiezu festzuhalten:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkaml erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich des Naturgebildes zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung dieses Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere (beispielsweise) Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Teil- und Pflanzenvorkommen sowie Fundort seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).
Unter Naturgebilden sind aber nicht nur punktuelle Naturerschei-

nungen zu subsumieren, sondern auch flächenhaft ausgedehnte Naturschöpfungen, die aus dem Zusammenspiel mehrerer natürlicher Faktoren (Bodenbildung, Bepflanzung, Tierwelt) bestehen können, aber doch eine örtliche Einheit bilden. Das Naturdenkmal ist aber nicht nur die Grundfläche, sondern das darauf bestehende denkmalhafte (hier das Magerwiesenbiotop) Naturgebilde (vgl. VwGH vom 29.4.1985, 85/10/0054 und weitere).

Auf Grund des Ergebnisses des von der Behörde abgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des naturschutzfachlichen Gutachtens und des Ergebnisses der kommissionellen mündlichen Verhandlung, gelangte die Behörde zu der Ansicht, daß das verfahrensgegenständliche Naturgebilde auf den im Spruch näher bezeichneten Parzellen die oben aufgezeigten gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal erfüllt. Die sehr erfahrene, und mit den Gegebenheiten der Mager- und Feuchtwiesensysteme des Wienerwaldes aus einer Vielzahl von Verwaltungsverfahren bestens vertraute Amtssachverständige hat in ihrem schlüssigen und auf hohem Fachwissen fußenden Gutachten ausgeführt, daß zur Erhaltung der verfahrensgegenständlichen Wiesenflächen die im Spruch des Bescheides genannten Pflegemaßnahmen erforderlich sind.

Diese Pflegemaßnahmen, die zum Teil auch Nutzungsmöglichkeiten der Wiese darstellen, sind zur Erhaltung des Naturdenkmals und zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen erforderlich.

Da - wie bereits oben dargelegt - diese sichernden Maßnahmen auch als Nutzung anzusehen sind, war spruchgemäß den Berechtigten die Vornahme dieser Nutzung im Rahmen einer Ausnahmebewilligung vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu ermöglichen, weil diese Ausnahmen nicht nur nicht das Ziel der Schutzmaßnahmen gefährden sondern dieses erst gewährleisten.

Sollten die Berechtigten jedoch von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, ist es auf Grund des Erhaltungs- und Schutzcharakters der Maßnahmen erforderlich, daß diese jedenfalls durchgeführt werden müssen. Es war ihnen daher für diesen Falle die Duldung der Durchführung durch die Behörde bzw. von dieser

beauftragten Personen, aufzutragen.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis

§ 18 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt:

Abs. 2

Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Abs. 3

Verliert ein Grundstück oder eine Anlage durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach diesem Gesetz seine dauernde Nutzbarkeit und ist Abs. 2 nicht anwendbar, so sind sie, wenn eine Vereinbarung nach Abs. 10 nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

Abs. 5

Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs. 3 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Alland, 2534 Alland z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Zur Kenntnis an:

3. die Österr. Bundesforste, Forstverwaltung Alland
4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazerstraße 52, 2700 Wr. Neustadt z.Hd. Frau Dr. Edelbauer

Der Bezirkshauptmann
Mag. Jur. Wenzenböck

Dieser Bescheid ist seit 28 NOVEMBER 1995 rechtskräftig.
Baden, am 30. April 1996
Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Österreichische Bundesforste AG Forstbetrieb
Wienerwald
Pummergasse 10-12
3002 Purkersdorf

Beilagen

BNW3-N-0416/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24.08.2018

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 148 – Wiesenflächen im Glashüttental, Parz.Nr. 16/1, 27/3, 28, 29 und 30, alle KG Pöllerhof, Marktgemeinde Alland; Teilwiderruf hinsichtlich des südlichen Teils der Pöllergrabenwiese, Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal für das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28.09.1995, Zl. 9-W-93037, u.a. auf der Pöllergrabenwiese auf dem Grundstück Nr.16/1, KG Pöllerhof, Marktgemeinde Alland, zum Naturdenkmal erklärte **Teilstück im südlichen Teil der Pöllergrabenwiese, Grundstück Nr. 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 0,8 ha**.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28.09.1995, Zl. 9-W-93037, wurden nachstehend angeführte, im Eigentum der Österreichischen Bundesforste stehende, Wiesenflächen in der Konfiguration, wie sie auf dem, einen Bestandteil des Spruches bildenden Katasterplan farblich (rot) ausgewiesen wurden, mit dem darauf befindlichen Magerwiesenbiotop, bestehend aus der Flora und der Fauna, wie diese insgesamt von der Amtssachverständigen in ihrem Gutachten beschrieben wurden, zum Naturdenkmal erklärt:

1. Pöllergrabenwiese, Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 0,8 ha;
2. Bienenwiese, Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 0,6 ha;
3. Große Halt, Parz.Nr. 27/3, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 3,3 ha;
4. Ebenfeld, Parz.Nr. 28, 29 und 30, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 7,4 ha.

Der diesem Bescheid zugrundeliegende Plan, der auch in den Spruch des Bescheides aufgenommen wurde, wies jedoch die Pöllergrabenwiese auf Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof, nicht richtig aus. Es wurde der südliche Teil des Grundstückes als „Pöllergrabenwiese“ und somit Naturdenkmal eingetragen und nicht der zu schützen beabsichtigte nördliche Teil. Auch die Naturdenkmaltafeln wurden auf dem südlichen Teil aufgestellt und weder im imap noch im Grundbuch wurde der nördliche Teil als Naturdenkmal ausgewiesen. Auch aus der Begründung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28.09.1995, Zl. 9-W-93037 kann nicht unstrittiger Weise (und ohne Einholung eines erneuten Gutachtens) festgestellt werden, wo die zu schützend beabsichtigte Wiese situiert ist. Folglich wurde der nicht zu schützen beabsichtigte südliche Teil der Pöllergrabenwiese, Grundstück Nr. 16/1, KG Pöllerhof zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ NSchG 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurde am 22.08.2018 eine Besprechung mit Lokalaugenschein anberaumt. Im Zuge der Verhandlung wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz Folgendes festgehalten:

> *„Der derzeit laut Plangrundlage zum Unterschutzstellungsbescheid vom 28.09.1995 geschützte Teil der Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof, war zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung Wald. Eine Rodung in diesem Bereich fand erst vor wenigen Jahren statt. Das seinerzeitige naturschutzfachliche Gutachten zur Schutzwürdigkeit der Pöllergrabenwiese bezog sich nicht auf eine Waldfläche, sondern auf die an die gegenständliche Fläche nördlich anschließende Hochstaudenflur. Eine Aufhebung des Naturdenkmales auf der derzeit ausgewiesenen Fläche (im südlichen Teil) ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht unbedenklich.“*

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für den Teilwiderruf iSd NÖ NSchG 2000 nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal auf dem Teilstück des Grundstückes Nr. 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 0,8 ha, im südlichen Teil des Grundstückes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.
Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
5. die Abteilung Naturschutz

---

1. die Marktgemeinde Alland, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER
4. BH Baden - Forstwesen
   zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Dr.BA G r u b e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Österreichische Bundesforste AG Forstbetrieb
Wienerwald
Pummergasse 10-12
3002 Purkersdorf

Beilagen

BNW3-N-0416/006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.08.2018

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 148 – Wiesenflächen im Glashüttental, Parz.Nr. 16/1, 27/3, 28, 29 und 30, alle KG Pöllerhof, Marktgemeinde Alland; nördliches Teilstück der Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof – Erklärung zum Naturdenkmal, Pöllergrabenwiese

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das nördliche Teilstück des im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG befindlichen Grundstückes Nr. 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von 7.511 m², zum Naturdenkmal.
Das Naturdenkmal Nr. 148 – Wiesenflächen im Glashüttental – umfasst somit folgende Grundstücke:

1. Pöllergrabenwiese, Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von 7.511 m² (nördlicher Teil des Grundstückes);
2. Bienenwiese, Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 0,6 ha;
3. Große Halt, Parz.Nr. 27/3, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 3,3 ha;
4. Ebenfeld, Parz.Nr. 28, 29 und 30, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 7,4 ha.

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Spätestens alle drei Jahre sind aufkommende Gehölze umzuschneiden. Diese Gehölze können bis zu einem Stammdurchmesser von maximal 3 cm belassen werden, dickere Gehölze müssen von der Naturdenkmalfläche entfernt werden.

II.
Gemäß § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wird folgende Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, die einen Eingriff im Sinne des § 12 Abs. 3 leg.cit. darstellt, jedoch als besondere Nutzung des Naturdenkmales anzusehen ist, gestattet:

1. Jagdliche Nutzung.

Rechtsgrundlagen:
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28.09.1995, Zl. 9-W-93037, wurden nachstehend angeführte, im Eigentum der Österreichischen Bundesforste stehende, Wiesenflächen in der Konfiguration, wie sie auf dem, einen Bestandteil des Spruches bildenden Katasterplan farblich (rot) ausgewiesen wurden, mit dem darauf befindlichen Magerwiesenbiotop, bestehend aus der Flora und der Fauna, wie diese insgesamt von der Amtssachverständigen in ihrem Gutachten beschrieben wurden, zum Naturdenkmal erklärt:

1. Pöllergrabenwiese, Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 0,8 ha;
2. Bienenwiese, Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 0,6 ha;
3. Große Halt, Parz.Nr. 27/3, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 3,3 ha;
4. Ebenfeld, Parz.Nr. 28, 29 und 30, KG Pöllerhof, im Ausmaß von ca. 7,4 ha.

Der diesem Bescheid zugrundeliegende Plan wies jedoch die Pöllergrabenwiese auf Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof, nicht richtig aus. Es wurde der südliche Teil des Grundstückes als „Pöllergrabenwiese“ und somit Naturdenkmal eingetragen und nicht der zu schützen beabsichtigte nördliche Teil. Es wurde daher mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 24.08.2018, Zl. BNW3-N-0416/005, der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 148 – Wiesenflächen im Glashüttental – hinsichtlich des südlichen Teilstückes „Pöllergrabenwiese“ der Parz.Nr. 16/1, KG Pöllerhof, ausgesprochen.

Da auf Grund einer schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28.11.2017 davon ausgegangen werden konnte, dass es sich bei dem nördlichen Teil der Wiese (nach wie vor) um ein Naturgebilde handelt, das sich durch seine Eigenart und Seltenheit auszeichnet, wurde beabsichtigt, dieses gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zum Naturdenkmal zu erklären und darauf aufbauend am 22.08.2018 eine Besprechung mit Lokalaugenschein vorgenommen.

Seitens der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde im Zuge dessen Folgendes festgehalten:

„Der nördliche Teil des Grundstückes Nr. 16/1, KG Pöllerhof, bi zur nördlichen Parzellengrenze weist in der Natur eine Hochstaudenflur auf. Wie bereits im Gutachten, das die Grundlage für den Unterschutzstellungsbescheid vom 28.09.1995

für die Pöllergrabenwiese darstellte, beschreiben wurde, wird die Pöllergrabenwiese im Westen und Osten von einem Graben gesäumt. Der westliche Graben weist eine deutliche Wasserführung auf. Ursprünglich wurde die Wiese auf weiten Bereichen von diesem westlichen höher gelegenen Graben aus breitflächig überströmt. Durch die Anschüttungen am rechten Ufer dieses Grabens, die von Herrn Neiss vor einigen Jahren getätigt wurden, ist im mittleren Bereich der Wiese dieses Überströmen nicht mehr möglich. Dadurch zeigen sich bereits Austrocknungserscheinungen. Nichts destotrotz ist die schutzwürdige Hochstaudenflur mit der charakteristischen Vegetation mit Horstsegge, Waldsimse, diversen Binsenarten, Engelwurz, Beinwell, Minze, Schachtelhalm, Mädesüß, Weißem Germer, Sumpfkratzdistel, Echtem Baldrian nach wie vor vorhanden. Lediglich die beiden Orchideenarten, die damals in einzelnen Exemplaren vorhanden waren, wurden in den letzten Jahren nicht mehr beobachtet.

Im Jahr 2015 wurde gemeinsam mit der Abteilung Hydrologie und Geoinformation beim Amt der NÖ Landesregierung eine Vermessung des tatsächlichen schutzwürdigen Bereiches durchgeführt und wurde dieser Vermessungsplan, GZ: BD3-PT-90172, der Bezirkshauptmannschaft Baden übermittelt. Aus naturschutzfachlicher Sicht spiegelt dieser Plan nach wie vor die Grenzen dieses schutzwürdigen Bereiches wieder.

Als sichernde Maßnahmen für den Erhalt des Naturdenkmales wird es erforderlich sein, aufkommenden Gehölzbewuchs regelmäßig zu entfernen. Eine Beweidung mit Schafe bzw. ein jährliches Mulchen der Fläche, wie von Herrn Ing. Neiss in den letzten Jahren durchgeführt, ist dem Erhalt einer Hochstaudenflur jedenfalls abträglich, da sich dadurch die Vegetation mit der Zeit verändern würde.

Der zum Zeitpunkt der Verhandlung vorhandene Zaun müsste jedenfalls entfernt werden, um wieder einen ungehinderten Wildwechsel zu ermöglichen. Auch würde das Wild dazu beitragen, aufkommenden Gehölzbewuchs zu reduzieren.

Als sichernde Maßnahmen müsste in einem Unterschutzstellungsbescheid folgende Auflage aufgenommen werden:

- *Spätestens alle drei Jahre sind aufkommende Gehölz umzuschneiden. Diese Gehölze können bis zu einem Stammdurchmesser von max. 3 cm belassen werden, dickere Gehölze müssen von der Naturdenkmalfläche entfernt werden.*

Als Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot wäre die jagdliche Nutzung zu gestatten."

Im Zuge der Verhandlung wurde durch die Verhandlungsleiterin auf eine gütliche Einigung iSd § 30 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 hingewirkt. Die Vertreter der Grundeigentümerin (Österreichische Bundesforste AG) gaben daraufhin bekannt, die Entfernung des bestehenden Zaunes zu übernehmen und weiters das Pachtverhältnis mit Ing. Neiss im Einvernehmen mit Stichtag 01.09.2018 aufzulösen.

Weitere mögliche Entschädigungsansprüche können nicht erkannt werden, da Nutzungseinschränkungen der gegenständlichen Fläche nicht aus dem Naturschutzverfahren sondern aus dem Wasserrechtsverfahren (bedingt durch die

Entfernung eines konsenswidrigen Schutz- und Regulierungswasserbaus; Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 24.08.2018, Zl. BNW2-WA-1893/001) herrühren.

Seitens der Vertreter der Grundeigentümerin wurde erklärt, dass man sich zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der schutzwürdigen Hochstaudenflur bereit erkläre. Es sei jedoch wünschenswert diese Maßnahme in den bereits bestehenden Kooperationsvertrag mit dem Land NÖ (Biosphärenpark Leistungsvertrag) aufzunehmen.

Auch der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft erhob keine Einwendungen.

Rechtlich ist Folgendes festzuhalten:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal
(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen, insbesondere dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz, kam die Behörde zu dem Schluss, dass auf der gegenständlichen Wiese Naturgebilde vorhanden sind, die sich durch ihre Eigenart und Seltenheit auszeichnen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Die vorgeschriebene Maßnahme stellt eine Maßnahme iSd § 12 Abs. 5 erster Satz NÖ NSchG 2000 dar, die zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderlich ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.
Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

5. **die Abteilung Naturschutz**
   Vorab zur Kenntnis. Eine gesonderte Verständigung erfolgt nach Rechtskraft und Eintragung ins Grundbuch.

---

1. die Marktgemeinde Alland, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER
4. BH Baden - Forstwesen
   zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Dr.BA G r u b e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur